

Informationen zum Kurzzeitkennzeichen – gültig ab 01.04.2015

Neuregelung Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) eingefügt § 16a FZV

Kurzzeitkennzeichen können am Wohnort des Fahrzeughalters oder am Standort des Fahrzeuges ausgestellt werden, sie haben eine Gültigkeit von 5 Tagen einschließlich dem Tag der Ausstellung

Ein Fahrzeug darf, wenn es **nicht zugelassen!** ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. Es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist
2. Eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und
3. Es ein Kurzzeitkennzeichen führt

Nachweis des genehmigten Typs durch Vorlage nach Möglichkeit des Originals, Kopien werden aber auch akzeptiert > die Daten sind hier genau zu prüfen

- der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgefüllt nach § 11 Abs. 3 FZV **oder**
- der Zulassungsbescheinigung Teil II **oder**
- CoC-Papier **oder**
- Gutachten des Herstellers mit den technischen Daten und dem Vermerk, dass noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde
- Bei nichtgetypten Fahrzeugen ist die Einzelgenehmigung nach § 21 StVZO vorzulegen

Nach § 16a FZV sind mindestens folgende technische Daten in den neuen Fahrzeugschein einzutragen:

Persönliche Daten des Fahrzeughalters;

Fahrzeugklasse; Art des Aufbaus; Fahrzeugidentnummer;

Datum der nächsten Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO;

Terminablauf HU - Die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung muss bei Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens noch **bis zum Ablauf des Termins auf dem Kurzzeitkennzeichen** gültig sein.

HU - Verfügt das Fahrzeug über keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung, darf nur die Fahrt zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk/Standort des Fahrzeuges und zurück durchgeführt werden (wenn das Fahrzeug z. B. in Erfurt steht, kann nur dort die HU durchgeführt werden, demnach kann das Kurzzeitkennzeichen auch nur dort dafür zugeteilt werden)

Einzelgenehmigung – zur Erlangung eines Gutachtens zur Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis darf zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Zulassungsbezirk die das Kennzeichen zugeteilt hat oder einem angrenzenden Bezirk gefahren werden (wenn das Fahrzeug z. B. in Erfurt steht, kann nur dort bzw. im angrenzenden Bezirk das Gutachten erstellt werden, demnach kann das Kurzzeitkennzeichen auch nur dort dafür zugeteilt werden)

Mängel am Fahrzeug - es dürfen Fahrten zur unmittelbaren Reparatur erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Einrichtung im Zulassungsbezirk des Standortes des Fahrzeuges oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden um dann die HU/SP zu erlangen

Verkehrsunsicher – Fahrzeuge die nach Nummern 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 der Anlage VIII der StVZO als verkehrsunsicher eingestuft werden erhalten kein Kurzzeitkennzeichen

Beschränkungen – sind in dem Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen zu vermerken; diese Beschränkungen bedürfen keiner Löschung im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen, wenn das Gutachten mit dem Vermerk „Betriebserlaubnis kann erteilt werden“ bzw. der Fahrzeuggenehmigungsbogen oder der Nachweis über die erfolgreiche durchgeführte HU oder SP im Fahrzeug mitgeführt wird

Gebühr: Kfz-Zulassung
Zusätzlich Versicherung und Kennzeichen

13,10 EUR